

Europa: Rechtsprechung des EuGH vom 19.02.02

- *Berufsständische Vertretungen als Unternehmensvereinigungen i.S.d. Wettbewerbsrechts (Rechtssache **C-309/99 Wouters** u.a. ./ NOvA)*
- *Honorarordnung für Rechtsanwälte in Italien (Rechtssache **C-35/99** Strafverfahren **Arduino**, Anfrage des Pretore di Pinerolo)*

Die Urteile können Sie über die Homepage des Gerichtshofes www.curia.eu.int herunterladen.

In beiden Verfahren verneint der Europäische Gerichtshof einen Verstoß gegen das EG-Wettbewerbsrecht und respektiert die nationalen Regelungen.

Rechtssache C-309/99: Wouters u.a./NOvA

Ergebnis:

Der Gerichtshof hält die niederländische Rechtsanwaltskammer - eine Körperschaft des öffentlichen Rechts - für eine „Unternehmensvereinigung“ i.S.d. Art. 85 EGV (Art. 81 EGV), so dass sie grundsätzlich unter das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft falle (Somit könnte der europäische Gesetzgeber über den Umweg des Kartellrechts in Rechtsbereiche eingreifen, die bislang dem nationalen Gesetzgeber nach Art. 10 EGV (ehemals Art. 5 EGV) vorbehalten sind).

Dennoch sei die von der niederländischen Rechtsanwaltskammer, Nederlandse Ordre van Advocaten (NOvA), erlassene Verordnung, die es Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern verbietet, gemischte Sozietäten zu bilden ausnahmsweise wettbewerbskonform. Denn niederländische Rechtsanwälte unterlägen weiter reichenden Verschwiegenheitspflichten als niederländische Wirtschaftsprüfer, so dass die Einschränkung für die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erforderlich sei.

Sachverhalt: Der Nederlandse Ordre van Advocaten (NOvA) ist auf Grund eines niederländischen Gesetzes, welches auch Satzung und Disziplinarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsbeistände festlegt, gegründet worden; alle niederländischen Rechtsanwälte sind zur Mitgliedschaft verpflichtet. Er verfügt über Befugnisse zum Erlass von Disziplinarmaßnahmen und Verordnungen. Auf Grund einer solchen Verordnung ist es in den Niederlanden seit 1993 verboten, dass Angehörige der Rechtsanwaltschaft und Wirtschaftsprüfer sich in gemischten Sozietäten zusammen schließen. Denn in den Niederlanden haben Wirtschaftsprüfer gegenüber den Finanzbehörden weiter gehende Mitteilungspflichten als die niederländischen Rechtsanwälte [in Deutschland sind die Verschwiegenheitspflichten dagegen für beide Berufsstände gleich, weshalb auch gemischte Sozietäten erlaubt sind]. Die Kläger begehren die Erlaubnis zum Zusammenschluss gemischter Sozietäten.

Urteilstenor (vereinfacht):

Eine Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe ...[wie die niederländische Rechtsnorm]..., die von einer Einrichtung wie ...[der niederländischen Rechtsanwaltskammer] erlassen wurde, ist als Beschluss einer Unternehmensvereinigung i.S.v. Art. 85 Abs. 1 EGV (neu: Art. 81 EGV) anzusehen.

Eine nationale Regelung wie die...[niederländische Regelung], die von einer Einrichtung wie der ...[niederländischen Rechtsanwaltskammer] erlassen wurde, verstößt nicht gegen Art. 85 Abs. 1 EGV (neu: Art. 81 EGV), da diese Einrichtung bei vernünftiger Betrachtung annehmen

konnte, dass die Regelung trotz der notwendig mit ihr verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen für die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, wie er in dem betreffenden Mitgliedstaat geordnet ist, erforderlich ist.

Urteilsgründe:

Zunächst stellt der Gerichtshof klar, dass Rechtsanwälte „Unternehmen“ i.S.d. Art. 85 Abs. 1 EGV (neu: Art. 81 Abs. 1 EGV) sind. Sie böten nämlich gegen Entgelt juristische Dienstleistungen an und trügen die mit dieser Ausübung verbundenen finanziellen Risiken.

Der NOvA, der sich ausschließlich aus Rechtsanwälten zusammensetzt, sei eine „Unternehmensvereinigung“ i.S.d. Art. 85 Abs. 1 EGV. Hierzu sei es nicht erforderlich, dass dieser selbst eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe (das wird für die Kammer selbst ausdrücklich verneint – s.u. zu Art. 86 EGV). Ebenso wenig stünde entgegen, dass der NOvA Aufgaben wahrnehme, die im Allgemeininteresse liegen würden – entscheidend sei auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder abzustellen. Entscheidend sei, dass dem NOvA ausschließlich Vertreter privater Wirtschaftsteilnehmer angehörten und die öffentliche Gewalt sich keine Einflussmöglichkeiten in ihrem Entscheidungsprozess vorbehalten hat. Demnach dürften auch die deutschen Berufskammern und –verbände als Unternehmensvereinigungen anzusehen sein. Der Gerichtshof weist unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Vertreters der deutschen Regierung ausdrücklich darauf hin, dass die von einem Berufsverband aufgestellten Regeln jedoch nur dann dem EG-Wettbewerbsrecht unterliegen würden, wenn es um Regelungen allein des betroffenen Berufsverbandes gehe. Nicht unter das EG-Wettbewerbsrecht würden dagegen solche Satzungsregelungen der Berufsverbände fallen, die auf Grund der Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen durch einen Mitgliedstaat erfolgten und bei denen der Staat die wesentlichen Grundsätze vorgebe sowie die Letztentscheidungsbefugnis zur inhaltlichen Ausgestaltung behalte. Die deutschen Berufsregelungen von so genannten reglementierten Berufen werden größtenteils durch den Gesetzgeber selbst vorgegeben, so dass das europäische Wettbewerbsrecht hier kaum Anwendung finden dürfte.

Der Gerichtshof stellt des weiteren fest, dass die streitige nationale Regelung den Wettbewerb beschränkt und geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen. Er sieht das niederländische Sozietätsverbot jedoch als für die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs deswegen als erforderlich an, weil die niederländischen Wirtschaftsprüfer – anders als etwa in Deutschland – nicht denselben Bestimmungen und Pflichten über die Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegen wie die niederländischen Rechtsanwälte, so dass eine einheitliche „Geheimniswahrung“ zugunsten des Mandanten in den Niederlanden nicht gewährleistet werden kann, wenn derartige Sozietäten erlaubt wären.

Der Gerichtshof betont in ständiger Rechtsprechung, dass es den Mitgliedstaaten – was die Rechtsanwälte angehe – in Ermangelung spezifischer gemeinschaftlicher Regelungen grundsätzlich freistünde, die Ausübung dieses Berufes für sein Hoheitsgebiet zu regeln.

Urteilstenor (weiterer Teil):

Eine Einrichtung wie der Niederlandse Orde van Advocaten stellt weder ein Unternehmen noch eine Gruppe von Unternehmen i.S.d. Art. 86 EGV (neu: Art 82 EGV) dar.

Urteilsgründe:

Die niederländische Rechtsanwaltskammer übe selbst keine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Im Übrigen seien die niederländischen Rechtsanwälte in der nationalen Kammer

nicht so eng miteinander verbunden, dass sie auf dem Markt in gleicher Weise vorgehen können und dadurch das zwischen ihnen bestehende Wettbewerbsverhältnis entfiele.

Urteilstenor (Rest):

Die Art. 52 und 59 EGV (neu: Art. 43 und 49 EGV) stehen einer nationalen Regelung wie der ..[niederländischen Regelung], durch die Sozietäten zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern verboten werden, nicht entgegen, da diese Regelung bei vernünftiger Betrachtung als für die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, wie er in dem betreffenden Staat geordnet ist, erforderlich angesehen werden könnte.

Urteilsgründe:

Der Gerichtshof nimmt hier Bezug auf die Argumentation der Erforderlichkeit der niederländischen Sozietätsverbotsregelung im Rahmen des Art. 81 EGV (s.o.).

Rechtssache C-35/99: Strafverfahren Arduino

Ergebnis:

Nach Auffassung des Gerichtshofes liegt ein Verstoß gegen das EG-Wettbewerbsrecht nicht vor.

Der Gerichtshof enthält sich einer Aussage darüber, ob die italienische Rechtsanwaltskammer als „Unternehmensvereinigung“ i.S.d. Art. 85 EGV (neu: Art. 81 EGV) anzusehen ist – der Generalanwalt Léger hatte dies ausdrücklich bejaht. (vgl. BFB-RS 17/01). Der Gerichtshof prüft vielmehr „lediglich“, ob ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht durch staatliches Handeln vorliegt.

Sachverhalt: In Italien wird die Gebührenordnung mit Mindest- und Höchstgebühren für Rechtsanwälte alle zwei Jahre auf Vorschlag des Consiglio Nazionale Forense - CNF - (Nationale Rechtsanwaltskammer) per Ministerialdekret erlassen. Während des Verfahrens werden mehrere öffentlich-rechtliche Gremien zwar angehört, deren Stellungnahmen sind jedoch nicht verbindlich. Der Justizminister ist zwar nicht berechtigt, den Vorschlag des CNF abzuändern - er kann allerdings den Erlass der Gebührenordnung verhindern und eigene Änderungsvorschläge einbringen.

Urteilstenor (zusammengefasst):

Es verstößt nicht gegen Art. 5 und 85 EGV (neu: Art. 10 und 81 EGV), wenn ein Mitgliedstaat eine Maßnahme in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung erlässt, durch die auf der Grundlage eines von einer berufsständischen Vertretung von Rechtsanwälten erstellten Vorschlags eine Gebührenordnung mit Mindest- und Höchstsätzen für die Leistungen der Angehörigen des Berufsstandes genehmigt wird, soweit diese staatliche Maßnahme in einem Verfahren wie dem ergeht, das in der [vom Gericht speziell bezeichneten] italienischen Rechtsnorm vorgesehen ist.¹

Urteilsgründe:

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Regelung zur Festsetzung der Gebühren für Rechtsanwälte in Italien in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolge und nicht in die Verantwortung der nationalen Rechtsanwaltskammer falle.

¹ Siehe hierzu die nachfolgenden Rechtsgründe.

Auch staatliches Handeln unterliege in Verbindung mit Art. 10 EGV dem EG-Wettbewerbsrecht *insoweit*, als es den Mitgliedstaaten verwehre, Maßnahmen zu ergreifen, die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsvorschriften aufheben. So ist es den Mitgliedstaaten bspw. verboten, den Wirtschaftsteilnehmern gegen Art. 81 EGV verstoßende Kartellabsprachen vorzuschreiben oder die Verantwortung für in die Wirtschaft eingreifende Entscheidungen privaten Wirtschaftsteilnehmern zu übertragen. Letzteres wird seitens des Gerichtshofs im konkreten Fall verneint, so dass auch ein Verstoß gegen das EG-Wettbewerbsrecht durch staatliches Handeln ausscheide. Demzufolge ist es für die Entscheidung des Gerichtshofs im konkreten Fall unerheblich, ob die italienische Rechtsanwaltskammer eine „Unternehmensvereinigung“ i.S.d. Art. 81 EGV darstellt. Denn eine Übertragung staatlicher Befugnisse auf den nationalen Berufsverband liege insofern nicht vor, da diesem im Rahmen der gesetzlichen Festlegung der Gebühren der Rechtsanwälte lediglich eine gutachterliche Tätigkeit und somit eher die Stellung eines Sachverständigengremiums zukomme.

Somit ist es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, nationale Gebührenordnungen für Rechtsanwälte mit Mindest- und Höchstgebühren zu erlassen.